

Teilrevision 4. Paket des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (StG, BGS 632.1)

§	Titel	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1.1.2010)	Antrag des Regierungsrates vom 21. Dezember 2010	Änderungsanträge der Kommission vom 13. April 2011
1. Teil Kantonssteuern 1. Kapitel Besteuerung der natürlichen Personen 1. Abschnitt Steuerpflicht				
14 bis	Steuerbefreiung		Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatengesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG) werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

2. Abschnitt
Einkommenssteuer

18 bis	Aufschubstatbestände		<p>¹ Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.</p> <p>² Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.</p> <p>³ Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erbenden fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erbenden bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erbenden die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.</p>	
§ 18 ter	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens		<p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
			<p>50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>² Die Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräußerten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>	
19	Bewegliches Vermögen	<p>Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <p>a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</p> <p>b) Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskontobligationen), die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;</p> <p>c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen usw.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Verrechnungssteuer an die Kapitalge-</p>	<p>¹(Der bisherige einzige Absatz wird zu Absatz 1)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>sellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</p> <p>d) Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</p> <p>e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>f) Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p>	<p>² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50% steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberrinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.</p>	
27	Ersatzbeschaffungen	<p>¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Geschäftsvermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.</p>	<p>¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden.</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.</p> <p>³ Als betriebsnotwendig gilt nur das Geschäftsvermögen, welches dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensteile, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.</p>	<p>den. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p>	
29	Privatvermögen	<p>¹ Von den Erträgen aus beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.</p> <p>² Von den Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.</p> <p>³ Die steuerpflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Die Finanzdirektion regelt diesen Pauschalabzug.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² Von den Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz sowie der Denkmalpflege dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.</p> <p>³ (unverändert)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
30	Allgemeine Abzüge unabhängig von der Einkommenshöhe	<p>Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach § 19 und § 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50'000.-;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehepartner sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</p> <p>f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht</p>	<p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50'000.-;</p> <p>(Bst. b - i unverändert)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fr. 6'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; – Fr. 3'000.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen. <p>Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1'000.– für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;</p> <p>h) bis zu Fr. 4'000.– pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Ehepartners im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehepartners werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens Fr. 4000.– nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;</p> <p>i) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.</p>	<p>k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– an politische Parteien, die:</p>	<p>..... von Fr. 20'000. – ...</p>

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
			<ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben. <p>l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10'000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.</p>	<p>...höchstens Fr. 6'000. – ...</p>
33	Sozialabzüge	<p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als persönlicher Abzug: <ol style="list-style-type: none"> a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben Fr. 13'000.– b) für die andern Steuerpflichtigen Fr. 6'500.– 2. als Kinderabzug: für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Un- 	<p>¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (unverändert) 2. als Kinderabzug: für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Un- 	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>terhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt Fr. 11'000.–</p> <p>3. als AHV/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu a) Fr. 30'000.– Fr. 3'000.– b) Fr. 50'000.– Fr. 1'500.–</p> <p>4. als Unterstützungsabzug: für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt Fr. 3 000.– Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.</p> <p>5. als Mieterabzug: 20% der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug, höchstens jedoch Fr. 7'200.– im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 70'000.–.</p>	<p>terhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt Fr. 11'000.–. Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um Fr. 6'000.–.</p> <p>3. (unverändert)</p> <p>4. (unverändert)</p> <p>5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug: a) 20% der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch Fr. 7'200.– im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 70'000.–; b) Fr. 4'000.– für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht; Fr. 2'000.– für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht. Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.</p>	<p>b) Fr. 4'000.– für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 180'000.–; Fr. 2'000.– für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu Fr. 90'000.–.</p>

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>² Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 16 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 3'000.– für effektiv anfallende Betreuungskosten durch Dritte abgezogen werden. Der Abzug wird nur gewährt, sofern das Reineinkommen den Betrag von Fr. 70'000.– nicht übersteigt.</p> <p>^{2bis} Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 16 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können Fr. 3'000.– für die eigene Betreuung abgezogen werden. Der Abzug wird nur gewährt, sofern das Reineinkommen den Betrag von Fr. 70'000.– nicht übersteigt.</p> <p>^{2ter} Eine Kumulation der Abzüge von Abs. 2 und ^{2bis} ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von Abs. 2 den Maximalbetrag nicht, kann der Abzug von Abs. ^{2bis} geltend gemacht werden.</p> <p>³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.</p> <p>⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.</p> <p>⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.</p>	<p>² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können Fr. 3'000.– für die eigene Betreuung abgezogen werden.</p> <p>^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von Fr. 3'000.– nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.</p> <p>^{2ter} aufgehoben</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p> <p>⁵ (unverändert)</p>	<p>..... Fr. 6'000.– ...</p> <p>..... Fr. 6'000.– ...</p>
34	Anpassung an die Teuerung	¹ Die Abzüge gemäss § 30 Bst. g und h, § 33 Abs. 1, 2 und 2bis sowie § 44 werden	¹ aufgehoben	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>der Teuerung angepasst.</p> <p>² Die kantonale Steuerverwaltung nimmt die Anpassung spätestens auf den Beginn der folgenden Steuerperiode vor, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis Ende Juni des vorangehenden Kalenderjahres um 3 Prozent erhöht hat.</p>	<p>² aufgehoben</p>	
35	Steuertarife	<p>¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):</p> <p>0,5% für die ersten Fr.1'100.– 1,0% für die weiteren Fr. 2'200.– 2,0% für die weiteren Fr. 2'700.– 3,0% für die weiteren Fr. 3'700.– 3,25% für die weiteren Fr. 4'800.– 3,5% für die weiteren Fr. 5'400.– 4,0% für die weiteren Fr. 5'400.– 4,5% für die weiteren Fr. 7 500.– 5,5% für die weiteren Fr. 10'800.– 5,5% für die weiteren Fr. 12'400.– 8,0% für die weiteren Fr. 14'000.– 11,5% für die weiteren Fr. 18'900.– 11,75% für die weiteren Fr. 23'700.– 10,0% für die weiteren Fr. 28'000.– 8,0% für Einkommen über Fr. 140'600.–</p> <p>² Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie bei verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die allein mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:</p> <p>0,5% für die ersten Fr. 2'200.– 1,0% für die weiteren Fr. 4'400.– 2,0% für die weiteren Fr. 5'400.– 3,0% für die weiteren Fr. 7'400.–</p>	<p>¹(unverändert)</p> <p>²(unverändert)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>3,25% für die weiteren Fr. 9'600.– 3,5% für die weiteren Fr. 10'800.– 4,0% für die weiteren Fr. 10'800.– 4,5% für die weiteren Fr. 15'000.– 5,5% für die weiteren Fr. 21'600.– 5,5% für die weiteren Fr. 24'800.– 8,0% für die weiteren Fr. 28'000.– 11,5% für die weiteren Fr. 37'800.– 11,75% für die weiteren Fr. 47'400.– 10,0% für die weiteren Fr. 56'000.– 8,0% für Einkommen über Fr. 281'200.–</p> <p>³ Diese Steuertarife können in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.</p> <p>⁴ Ausgeschüttete Gewinne aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 50% besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens 5 Mio. Franken aufweist.</p>	<p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	
37ter	Liquidationsgewinne		<p>¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 30 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 30 Bst. d nachweist, zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach § 37 berechnet; allfällige Kapitaleistungen aus Vorsorge, die in der gleichen Steuerperiode anfallen, werden mit</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
			<p>diesem fiktiven Einkauf zusammengerechnet und gesamthaft besteuert. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend.</p> <p>² Absatz 1 gilt auch für den überlebenden Ehepartner, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmenden, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

<p>3. Abschnitt Vermögenssteuer</p>
--

40	Bewegliches Vermögen Geschäftsvermögen	Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen (ausgenommen Wertschriften) im Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person werden zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.	Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.	
42	Grundstücke	<p>¹ Der Steuerwert von Grundstücken entspricht dem Verkehrswert. Dabei ist der Ertragswert angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehe teil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die oder der sie bewirtschaftende Landwirtin oder Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehe teil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. Grundstücke, die wegen ihrer Grösse, oder weil sie vollständig in einer Bauzone liegen, den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann zum Ertragswert besteuert, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nachweist, dass die oder der sie bewirtschaftende Landwirtin oder Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert.</p>	
44		<p>¹ Vom Reinvermögen sind steuerfrei:</p> <p>1. für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben Fr. 200'000.–</p> <p>2. für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 100'000.–</p>	¹ (unverändert)	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>3. für jedes minderjährige Kind, für das ein Abzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann Fr. 50'000.–</p> <p>² Die Vermögenssteuer beträgt: 0,5‰ für die ersten Fr. 162'000.– 1,0‰ für die weiteren Fr. 162'000.– 1,5‰ für die weiteren Fr. 162'000.– 2,0‰ für Vermögensteile über Fr. 486'000.–</p> <p>^{2bis} Beteiligungen an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 50% besteuert, wenn die Beteiligung mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens 5 Mio. Franken aufweist.</p> <p>³ Der anwendbare Tarif richtet sich nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.</p>	<p>² (unverändert)</p> <p>^{2bis} aufgehoben</p> <p>³ (unverändert)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

4. Abschnitt
Ausgleich der kalten Progression

45	Ausgleich der Folgen der kalten Progression		<p>Die kantonale Steuerverwaltung passt die Tarifstufen bei der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer und die Abzüge gemäss § 30 Bst. g, h und l, § 33 Abs. 1 und 2 sowie § 44 jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Die Beträge sind auf Fr. 100.– (Einkommenssteuer) bzw. auf Fr. 1'000.– (Vermögenssteuer) auf- oder abzurunden. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.</p>	
----	---	--	--	--

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

2. Kapitel
Besteuerung juristischer Personen
1. Abschnitt
Steuerpflicht

57	Ausnahmen von der Steuerpflicht	¹ Von der Steuerpflicht sind befreit: a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts; b) der Kanton und seine Anstalten; c) die zugerischen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten; d) konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben; e) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen; f) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, soweit es sich um obligatorische Versicherungen handelt; g) politische Parteien und juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der	(Bst. a bis h unverändert)	
----	---------------------------------	--	----------------------------	--

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;</p> <p>h) juristische Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>i) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts;</p> <p>j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.</p> <p>² Vorbehalt bleibt die Grundstückgewinnsteuerpflicht der in Abs. 1 Bst. e bis h und j genannten Institutionen.</p>	<p>i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 (GSG) für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;</p> <p>(Bst. j unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

2. Abschnitt
Gewinnsteuer

62 bis	Abschreibungen	<p>¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind in der kaufmännischen Buchhaltung oder, wenn eine solche fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen auszuweisen.</p> <p>² Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert des Vermögensteils und nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer festgelegt.</p> <p>³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 65 verrechenbar gewesen wären.</p> <p>⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20% werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 67 Abs. 4 Bst. b) erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p>	
63	Ersatzbeschaffungen	<p>¹ Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Geschäftsvermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden; ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.</p>	<p>¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p> <p>² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.</p> <p>³ Als betriebsnotwendig gilt nur Geschäftsvermögen, das dem Betrieb unmittelbar dient; ausgeschlossen sind insbesondere Vermögensobjekte, die dem Unternehmen nur als Vermögensanlage oder nur durch ihren Ertrag dienen.</p>	<p>^{1bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10% des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p>	
66	Steuertarif	<p>¹ Die Gewinnsteuer von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit beträgt:</p> <p>a) für die ersten Fr. 100 000.– 4%</p> <p>b) für den Fr. 100 000.– übersteigenden Gewinn</p> <p>in den Steuerjahren 2009 und 2010 6,75%</p> <p>ab dem Steuerjahr 2011 6,5%</p> <p>des Reingewinns. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt in den Steuerjahren 2009 und 2010 6,75% ab dem Steuerjahr 2011 6,5%</p> <p>Der Steuersatz kann in besonderen Fällen</p>	<p>¹ (...)</p> <p>b) für den Fr. 100'000.-- übersteigenden Gewinn</p> <p>im Steuerjahr 2012 6,25%</p> <p>im Steuerjahr 2013 6%</p> <p>ab dem Steuerjahr 2014 5,75%</p> <p>des Reingewinns. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt</p> <p>im Steuerjahr 2012 6,25%</p> <p>im Steuerjahr 2013 6%</p> <p>ab dem Steuerjahr 2014 5,75%</p>	<p>a) für die ersten Fr. 100 000.– 3%</p> <p>b) für den Fr. 100'000.-- übersteigenden Gewinn</p> <p>im Steuerjahr 2012 6,25%</p> <p>im Steuerjahr 2013 5,75%</p> <p>ab dem Steuerjahr 2014 5,5%</p> <p>des Reingewinns. Die Gewinnsteuer von juristischen Personen, die gemäss den §§ 68 oder 69 besteuert werden, beträgt</p> <p>im Steuerjahr 2012 6,25%</p> <p>im Steuerjahr 2013 5,75%</p> <p>ab dem Steuerjahr 2014 5,5%</p>

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.</p> <p>² Bei beschränkter Steuerpflicht gemäss § 53 werden die im Kanton steuerbaren Werte zu dem Steuersatz besteuert, der dem gesamten Gewinn und Kapital entspricht. Vorbehalten bleibt Abs. 3.</p> <p>³ Steuerpflichtige ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Gewinn und dem im Kanton gelegenen Kapital entspricht.</p> <p>⁴ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen und mit diesen vergleichbaren Personengemeinschaften sowie der übrigen juristischen Personen beträgt 4% des Reingewinnes. Gewinne unter Fr. 10'000.– werden nicht besteuert.</p>	<p>Der Steuersatz kann ...</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ (unverändert)</p>	<p>Der Steuersatz kann ...</p>
67	Gesellschaften mit Beteiligungen Gemischte Beteiligungsgesellschaften	<p>¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Mio. Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten steuerbaren Reingewinn.</p> <p>² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um die anteiligen Finanzierungskosten sowie um die anteiligen Verwaltungskosten von 5%; der Nachweis der tatsächlichen Verwaltungskosten bleibt vorbehalten. Als Finanzierungskosten gelten Schuldzin-</p>	<p>¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.</p> <p>² (unverändert)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
		<p>sen sowie weitere Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen sind.</p> <p>³ Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit der Gewinnausschüttung im Zusammenhang steht.</p> <p>⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt,</p> <p>a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;</p> <p>b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20% des Grund- oder Stammkapitals der andern Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.</p> <p>Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.</p>	<p>³ (unverändert)</p> <p>⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung berücksichtigt,</p> <p>(Bst. a unverändert)</p> <p>b) wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10% des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war; fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10%, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Teilveräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens 1 Mio. Franken hatten.</p> <p>(Rest von Abs. 4 unverändert)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

<p>3. Kapitel Quellensteuer für natürliche und juristische Personen 2. Abschnitt Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz</p>
--

88	Arbeitnehmende	<p>¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 - 82, wobei das Einkommen aus speziellen Kurzaufenthalts-Arbeitsbewilligungen sowie aus bewilligungsfreier Erwerbstätigkeit mindestens zum Steuersatz für Einkommen aus Nebenwerb besteuert wird.</p> <p>² Der gleichen Quellenbesteuerung unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p>	<p>¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer bzw. als Wochenaufenthalterin oder als Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 79 - 82.</p> <p>² (unverändert)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

3. Abschnitt
Verfahrensrecht

100	Verfahrenspflichten	<p>¹ Die quellensteuerpflichtige Person und die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der kantonalen Steuerverwaltung auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts gelten sinngemäss.</p> <p>² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 79 und § 88 quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.</p>	
-----	---------------------	---	---	--

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

4. Kapitel
Verfahrensrecht
1. Abschnitt
Steuerbehörden

106 bis	Verlustscheinbewirtschaftung für Ämter und Gerichte		¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann Verlustscheine für die kantonalen Ämter und Gerichte bewirtschaften. Sie darf alle dazu notwendigen Daten aus den Steuerakten verwenden und kann im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen. ² Die kantonalen Ämter und Gerichte erteilen der Steuerverwaltung die für die Bewirtschaftung der Verlustscheine notwendigen Auskünfte, gewähren bei Bedarf Einsicht in die für die Bewirtschaftung notwendigen Akten und wirken auf Anfrage hin mit. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	
---------	---	--	---	--

5. Abschnitt
Änderung rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide

144	Nachsteuern	Marginalie: a) Voraussetzungen	Marginalie: a) Ordentliche Nachsteuer	
146 bis	d) Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbenden		¹ Alle Erbenden haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn: a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist; b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
			<p>Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und</p> <p>c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.</p> <p>² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.</p> <p>³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.</p> <p>⁴ Auch die mit der Willensvollstreckung oder der Erbschaftsverwaltung beauftragten Personen können um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

<p>3. Teil Steuerstrafrecht 1. Kapitel Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung</p>
--

204	Vollendete Steuerhinterziehung	<p>¹ Mit Busse wird bestraft,</p> <p>a) wer als steuerpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist;</p> <p>b) wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt oder</p> <p>c) wer als steuerpflichtige oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt.</p> <p>² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.</p> <p>³ Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <p>a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;</p> <p>b) sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und</p> <p>c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.</p>	
-----	--------------------------------	---	---	--

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
			⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.	
206	Mitwirkung Dritter	¹ Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertretung der steuerpflichtigen Person eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der steuerpflichtigen Person mit Busse bestraft und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer. ² Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50'000.–.	¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 204 Abs. 3 Bst. a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.	
207	Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren	¹ Mit Busse wird bestraft, a) wer als Erbin oder Erbe, Erbenvertretung, Testamentsvollstreckerin oder -vollstrecker oder als Drittperson Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe sie oder er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen; b) wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet. ² Die Busse beträgt bis zu Fr. 10'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu Fr. 50'000.–. ³ Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.	¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ (unverändert)	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
			<p>⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangenen Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <p>a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und</p> <p>b) die Person die Steuerbehörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.</p>	
210	Juristische Personen	Marginalie: Juristische Personen	Marginalie: Allgemeines	
210 bis	Selbstanzeige		<p>¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:</p> <p>a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;</p> <p>b) sie die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt; und</p> <p>c) sie sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.</p> <p>² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:</p> <p>a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz;</p> <p>b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53-68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen;</p> <p>c) nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Best. b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
			<p>Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.</p> <p>³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.</p> <p>⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.</p> <p>⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p> <p>⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p>	
227	Beschwerde ans Bundesgericht	Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kann die verurteilte Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erheben.	Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts kann die verurteilte Person, die kantonale Steuerverwaltung und die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

2. Kapitel
Steuervergehen

229	Steuerbetrug	<p>¹ Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 204 - 206 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p> <p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 204 Abs. 3 oder § 210^{bis} Abs. 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar.</p>	
230	Veruntreuung von Quellensteuern	<p>¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu ihrem oder seinem bzw. einer oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p>	<p>¹ (unverändert)</p> <p>² (unverändert)</p>	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
			³ Liegt eine straflose Selbstanzeige wegen Veruntreuung der Quellensteuer vor, so wird auch von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung der Quellensteuer begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den §§ 206 Abs. 3 und 210 ^{bis} Abs. 3 und 4 anwendbar.	
231	Anwendbares Recht	¹ Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit das Steuergesetz nichts anderes vorschreibt. ² Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung. ³ Letztinstanzliche kantonale Urteile unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.	¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ Letztinstanzliche kantonale Urteile unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.	

§	Titel	Bisherige Fassung vom 25. Mai 2000	Antrag des Regierungsrates	Änderungsanträge der Kommission
---	-------	------------------------------------	----------------------------	---------------------------------

3. Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

243 ter	Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige		¹ § 146 ^{bis} findet auf Erbgänge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2009 eröffnet werden. ² Die Bestimmungen über die straflose Selbstanzeige (§§ 204 Abs. 3, 206 Abs. 3, 207 Abs. 4, 210 ^{bis} Abs. 1-4, 229 Abs. 3, 230 Abs. 3) gelten ab 1. Januar 2010 auch für bereits früher eingereichte und noch nicht rechtskräftig beurteilte Selbstanzeigen.	
243 quar- ter	Ausgleich der kalten Progression		Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Teuerungsausgleichs gemäss revidiertem § 45 wird die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung ausgeglichen. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.	

		Anpassung anderer Erlasse	Antrag des Regierungsrates vom 21. Dezember 2010	
§	Titel	Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif) vom 27. September 2007 (BGS 215.35)		
10	Rechnungsstellung und Inkasso (neu: Rechnungsstellung)	Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist für die Berechnung der Gebühren und das Inkasso zuständig.	Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist für die Berechnung der Gebühren zuständig.	

Anpassung anderer Erlasse:

Das Gesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 26. Mai 1988 (BGS 834.15) wird aufgehoben.